

2439 075 ¹³⁷

BUNDESGERICHTSHOF

IV Bd 929/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Sally (gen. Sol) P [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, H [REDACTED], H [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Leisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Asscher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 6. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens in beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen hinsichtlich des Anspruchs auf Kapitalent-
schädigung, nicht aber bezüglich des Rentenanspruchs Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision in Berufungsurteil erhobene sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

137

- 3 -

Das Berufungsgericht hat weder die Voraussetzungen des § 42 ZPO noch diejenigen des § 94 ZPO für gegeben erachtet.

Die sofortige Beschwerde meint, es sei Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Ermittlungspflicht gewesen, eine weitere Brörterung durch Gutachter oder andere Sachverständige herbeizuführen. Mit diesem Hinweis kann die sofortige Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen. Vielmehr ist die Frage, welche Ermittlungen die Entscheidungsborgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 ZPO zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich dabei nicht um die Entscheidung allgemeingültiger Rechtsfragen, welche die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte (Beschluss des Senats vom 11. Juli 1958 - IV ZR 146/58 - , LM Nr. 13 zu § 219 ZPO 1956). Im Gegenteil liegt die Frage, ob das Tatsachen-gericht ein kristallines Obergutachten einholen soll oder nicht, auf tatsächlichem Gebiet. Die Entscheidung über die Einholung eines solchen Obergutachtens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden (Beschlüsse des Senats vom 7. Februar 1962 - IV ZR 440/61 und IV ZR 16/62 -).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Da auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht erfordern und das Berufungsgericht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim